

Der Oberbürgermeister  
Hanno Benz

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Alternative für Deutschland  
Geschäftsstelle  
Werner-von-Siemens-Straße 2  
64319 Pfungstadt  
[Info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de](mailto:Info@AfD-Darmstadt-Fraktion.de)

Der Oberbürgermeister  
**Hanno Benz**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2201 - 04  
Telefax: 06151 13-2205  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [oberbuergermeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergermeister@darmstadt.de)

Datum:

28. Februar 2025

**Ihre Große Anfrage vom 26.01.2025**  
**Rede des Oberbürgermeisters beim Neujahrsempfang am 19.01.2025**

Sehr geehrter Herr Zabel,  
sehr geehrte Frau Swars,

Ihre Große Anfrage enthält folgende Fragen:

- 1. Hat der Oberbürgermeister die AfD (Hessen) als nicht wählbar bezeichnet?**
- 2. Hat der Oberbürgermeister behauptet, kein Demokrat wähle die AfD (Hessen)?**
- 3. Hat der Oberbürgermeister a) die AfD (Hessen) bzw. b) die AfD Darmstadt als rechtsextrem bezeichnet?**
- 4. Hat der Oberbürgermeister behauptet, dass die AfD Hessen fordere, dass Migranten mit deutschem Pass abgeschoben werden sollen?**
- 5. Hat der Oberbürgermeister behauptet, dass die AfD (Hessen) außerhalb unserer seit Jahrzehnten bewährten demokratischen Normen stehe?**
- 6. Hat der Oberbürgermeister die Anwesenden aufgefordert, sich gegen die AfD (Hessen) mit allen Mitteln wehren? Was versteht der Oberbürgermeister unter dem Begriff „alle Mittel“?**
- 7. Hat der Oberbürgermeister gefordert, dass die AfD (Hessen) verboten gehört?**
- 8. Hat der Oberbürgermeister durch diese amtlichen Äußerungen, Forderungen und Behauptungen gegen sein auch auf kommunaler Ebene geltendes striktes, gesetzliches Neutralitätsgebot\* (Bundesverwaltungsgericht 10 C 6.16) als Amtsträger verstoßen, indem**

**er durch Verletzung der Grenzen der Mäßigung und Zurückhaltung in seiner Neujahrsrede sich herabsetzend und sogar unwahr über eine politische Partei i.S.d. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG, die AfD Hessen bzw. AfD Darmstadt äußerte?**

\*Das Neutralitätsgebot folgt aus dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Deren Recht, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, wird verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern auf die politische Willensbildung des Volkes einwirken (vgl. BVerfG, Urteile vom 2. März 1977 - 2 BvE 1/76 - BVerfGE 44, 125 <146> und vom 10. Juni 2014 - 2 BvE 4/13 - BVerfGE 136, 323 Rn. 28). Das gilt nicht nur im Wahlkampf, sondern darüber hinaus auch für den politischen Meinungskampf und Wettbewerb im Allgemeinen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2015 - 2 BvQ 39/15 - BVerfGE 140, 225 Rn. 9). Auch auf der kommunalen Ebene greift das Neutralitätsgebot ein. So verstoßen etwa Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister im Kommunalwahlkampf in amtlicher Eigenschaft abgibt, gegen die Neutralitätspflicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 1997 - 8 C 5.96 - BVerwGE 104, 323 <326 f.>; Beschluss vom 19. April 2001 - 8 B 33.01 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 47 S. 2; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 19. März 2014 - 2 BvQ 9/14 - juris Rn. 11).

Ich weise Sie zunächst darauf hin, dass nach § 50 Abs. 2 HGO Anfragen nur zur Überwachung des Magistrats und der Verwaltung zulässig sind. Fragen, die lediglich der Informationsbeschaffung, Meinungserforschung oder politischen Profilierung dienen, sind unzulässig.

Es ist unstrittig nicht Aufgabe des Magistrats, Redebeiträge des Oberbürgermeisters zu bewerten. Der Magistrat hat hierfür nach der HGO keine Kompetenz. Ihre Anfrage dient somit nicht der Kontrolle des Magistrats, sondern der politischen Profilierung.

Frage 8 dient zudem der Einholung einer rechtlichen Bewertung/Rechtsauskunft. Auch dies unterfällt nicht dem Auskunftsanspruch nach § 50 Abs.2 HGO.

Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass mein Redemanuskript anlässlich des Neujahrsempfangs der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter folgendem Link [Reden des Oberbürgermeisters | Wissenschaftsstadt Darmstadt](#) zu finden ist.

**Gleichwohl beantworte ich Ihre Fragen im Zusammenhang wie folgt:**

In dieser Rede befasste ich mich mit der Frage, wie wir unsere Verfassung vor Kräften schützen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung bedrohen.

In meiner Rede habe ich sachlich die Deutsche und Darmstädter Geschichte, aber auch aktuelle Gefahren für unsere Demokratie durch antidemokratische Kräfte thematisiert. Dabei habe ich auch Kritik an der AfD geübt, die in weiten Teilen als verfassungsfeindlich gilt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sie in demokratisch gewählten Parlamenten sitzt.

Für eine solche kritische Auseinandersetzung bedarf es keiner Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei. Dies ist nach Art. 21 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist.

Wenn sich eine Partei wie die AfD von den Werten der Verfassung entfernt, muss ein demokratisch gewählter Oberbürgermeister darauf hinweisen und antidemokratische Verhaltensweisen benennen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass staatliche Organe die Verfassung in der öffentlichen Auseinandersetzung verteidigen dürfen, besonders wenn sie sich auf Einschätzungen spezialisierter Stellen wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stützen.

So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur „Jungen Freiheit“ entschieden, dass Organe und Funktionsträger des Staates die Grundsätze und Wertvorgaben der Verfassung in der öffentlichen Auseinandersetzung verteidigen dürfen.

Die AfD hat drei der vier Stufen verfassungsfeindlicher Bestrebungen erreicht: Beobachtung, Prüffall und gerichtsfeste Einstufung als Verdachtsfall. Eine solche Einstufung erfolgt nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen. Die letzte Stufe ist die Einstufung als gesichert verfassungsfeindlich. Die Einschätzungen des Bundesamtes dienen als Indizien für ein Verbotsverfahren der AfD vor dem Bundesverfassungsgericht.

Mit der Einstufung der AfD als Verdachtsfall ist das Bundesamt seiner Aufgabe aus §§ 3, 4 BVerfSchG nachkommen, wonach Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten sind.

In meiner Rede habe ich außerdem auf das Grundgesetz hingewiesen, das Schutzinstrumente gegen Angriffe von innen und außen vorsieht. Das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ entstand aus den Erfahrungen der Weimarer Republik und des nationalsozialistischen Terrors.

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes entschieden bewusst, eine wertegebundene Demokratie zu schaffen, die es ihren Feinden verwehrt, die Verfassungsordnung zu gefährden.

Das Parteiverbot ist Ausdruck dieser streitbaren Demokratie. Laut Bundesverfassungsgericht ist Art. 21 Abs. 2 GG „Ausdruck des bewussten verfassungspolitischen Willens zur Lösung eines Grenzproblems der freiheitlich demokratischen Staatsordnung“.

Das Bundesverfassungsgericht definierte 1952 zentrale Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, darunter die Achtung der Menschenrechte. Als gewählte Vertreter müssen wir Stimmen, die gegen Grundrechte wie Artikel 1 Absatz 1 („Die Würde des Menschen ist unantastbar.“) und Artikel 3 Absatz 1 („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“) oder gegen Verfassungsprinzipien wie das Rechtsstaatsgebot oder die Gewaltenteilung (Artikel 20 GG) gerichtet sind, widersprechen.

Diese Prinzipien missachtet die AfD mit einer xenophoben, menschenverachtenden, antisemitischen, rassistischen, homophoben und geschichtsrelativierenden Programmatik und Rhetorik.

In meiner Ansprache habe ich dies thematisiert und gefordert, dass Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung nun zeitnah einen Antrag auf Prüfung eines Verbots der AfD durch das Bundesverfassungsgericht vorbereiten müssen.

Abschließend zur Neutralitätspflicht:

Die AfD fällt nach meiner Beobachtung immer wieder dadurch auf, das Gebot der staatlichen Neutralität und die Frage, wie dieses ausgelegt wird, in Parlamentarischen Anfragen zu thematisieren oder gar durch Klagen einzufordern.

AfD-Mitglieder verschicken Anfragen an Behörden oder Ministerien, wenn Politiker, Beamtinnen oder Behördenmitarbeiter sich kritisch gegenüber der Partei äußern. Auch Medien geraten immer wieder in die Kritik der AfD.

Daneben hat die Partei schon vor einigen Jahren sogenannte Meldeportale online gestellt, auf denen Schüler Lehrkräfte eintragen sollten, die sich angeblich nicht neutral verhielten.

Dem liegt eine Interpretation des Neutralitätsgebotes zugrunde, die ich explizit nicht teile.

Im Gegenteil: das Neutralitätsgebot darf nicht als Vorwand missbraucht werden, um antidemokratischen Positionen zu dulden. Denn Neutralität relativiert nicht Verfassungstreue.

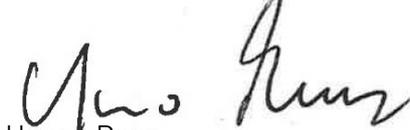
Die Pflicht zur Verfassungstreue heißt jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Als Oberbürgermeister muss ich verfassungsfeindlichen Einstellungen die Werte der Verfassung entgegensetzen.

Das bedeutet, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Dies habe ich in meiner Rede getan, denn gerade demokratisch gewählte Politikerinnen und Politiker sind der Bewahrung der Verfassung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

Die Vielfalt politischer Parteien ist ein hohes Gut der Demokratie. Als Oberbürgermeister bin ich parteipolitisch neutral und gebe keine Wahlempfehlung ab. Aber diese Neutralität ist trotzdem wertegebunden. Staatliche Neutralität bedeutet nicht, gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung neutral zu sein. Im Gegenteil sog. politische Wahlbeamte sind der Verfassung verpflichtet und müssen für die Demokratie eintreten.

Haltung zu zeigen, gegen Rassismus und Antisemitismus und der Schutz der freiheitlich-demokratische Grundordnung gehört deshalb zu meiner wichtigsten Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen



Hanno Benz  
Oberbürgermeister

**Verteiler:**

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
und Gremiendienste

Pressestelle       zur Kenntnis  
                          zur Veröffentlichung

Dezernat I  
Rechtsamt